

VEREINSSTATUTEN

verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2021

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Haus der Religionen – Dialog der Kulturen" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Artikel 2

Vereinszweck

¹ Der Verein führt als Partner der Stiftung "Europaplatz – Haus der Religionen" das "Haus der Religionen – Dialog der Kulturen", nachstehend "Haus der Religionen" genannt.

² Das Haus der Religionen ist eine Begegnungsstätte der Religionen und ein Ort des Dialogs der Kulturen auf der Grundlage der UN-Deklaration 53/22 vom 4. November 1998 (siehe Anhang).

³ Der Verein fördert den Dialog der Kulturen.

⁴ Er mietet von der Stiftung Raum, um darin das Haus der Religionen zu führen. Mit den Religionsgemeinschaften, die durch eigene Räume am Haus der Religionen beteiligt sind, schliesst er Untermietverträge.

⁵ Der Verein unterstützt die religionspezifische Aufgabenerfüllung seiner Mitglieder unter Achtung ihrer Selbstständigkeit. Den besonderen religiösen Bedürfnissen der Mitglieder ist bei allen Entscheiden Rechnung zu tragen.

Artikel 3

Aufgaben

¹ Die am Haus der Religionen beteiligten Religionsgemeinschaften gestalten in ihren sakralen Räumen autonom oder gemeinsam Gottesdienste, Gebete, Rituale, Feste und weitere Veranstaltungen.

² Der Bereich Dialog der Kulturen fördert Informationen und Begegnungen und organisiert Veranstaltungen zu interkulturellen und interreligiösen Themen einschliesslich Fragen religiös nicht gebundener Kreise der Gesellschaft.

³ Der Verein arbeitet mit seinen Mitgliedern und mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammen.

⁴ Der Verein regelt den Umgang mit Konfliktthemen in einem gemeinsamen Kodex.



Artikel 4

Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft besteht aus vertraglich gebundenen und weiteren Mitgliedern.

² Vertraglich gebundene Mitglieder sind:

- a. die durch eigene Räume am Haus der Religionen beteiligten Religionsgemeinschaften.
- b. Religionsgemeinschaften, deren Organisationen sowie Institutionen, die sich aktiv im Bereich Dialog der Kulturen beteiligen und den Vereinszweck anerkennen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Diese Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrags und endet mit der Vertragsauflösung.

³ Weitere Mitglieder sind Institutionen und Einzelpersonen, die den Vereinszweck anerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Artikel 5

Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt jedes Vereinsmitglieds muss schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Jahresbeitrag ist bis zum Austritt geschuldet.

² Wer sich in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins gestellt hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen oder seiner Funktionen enthoben werden. Das betroffene Mitglied bzw. die von der Funktion zu enthebende Person ist vorher anzuhören.

³ Der Ausschluss oder die Funktionsenthebung werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

⁴ Das betroffene Mitglied bzw. die betroffene Person kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Artikel 6

Finanzen

¹ Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge aus Miet- und Beteiligungsverträgen
- Beiträge aus Leistungsverträgen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus Veranstaltungen und Verkäufen
- Spenden, Legate und allgemeine Beiträge
- weitere Erträge.

² Mitgliederbeiträge:

- a. Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder maximal CHF 200, für institutionelle Mitglieder maximal CHF 1'000.
- b. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

³ Die Organe und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin wahren die Interessen der Spenderinnen und Spender sowie der übrigen Finanzierer. Insbesondere gewährleisten sie die faire

Beschaffung der Mittel und deren zweckgebundene Verwendung nach kaufmännischen Grundsätzen.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 7

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Artikel 8

Einberufungs- und Antragsverfahren der Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich zwischen Anfang April und Ende Juni statt.

² Die Einladung erfolgt zusammen mit der Traktandenliste schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind bis sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Artikel 9

Funktion und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet.

² Sie fasst die grundsätzlichen Beschlüsse, wählt die übrigen Organe und kontrolliert deren Aufgabenerfüllung.

³ In der Mitgliederversammlung hat jedes vertraglich gebundene Mitglied sechs Delegiertenstimmen, eine Person kann nicht mehr als drei Delegiertenstimmen auf sich vereinen. Alle anderen Mitglieder haben eine Stimme.

⁴ Das Stimmrecht der vertraglich gebundenen Mitglieder darf nicht von Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden.

Artikel 10

Befugnisse der Mitgliederversammlung

¹

- a. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Statuten und das Leitbild und beschliesst deren Änderungen.
- b. Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung mit Entlastung der Organe und des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin.

- c. Sie nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle.
- d. Sie stimmt über Anträge der Organe und von Mitgliedern ab.
- e. Sie legt die Mitgliederbeiträge fest.
- f. Sie beschliesst über die Auflösung und die Änderung der juristischen Form der Organisation.
- g. Sie entscheidet abschliessend über den Ausschluss eines Mitglieds oder die Funktionsenthebung einer Person.

2

- a. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin.
- b. Sie wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- c. Sie wählt jährlich die Revisionsstelle.

³ Statutenänderungen und Änderungen der juristischen Form bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, alle anderen Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

⁴ Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 11

Zusammensetzung des Vorstands

1

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens neun Personen, wovon eines der Präsident oder die Präsidentin ist.
- b. Dem Vorstand gehören je ein Vertreter oder eine Vertreterin der durch Räume am Haus der Religionen vertraglich beteiligten Religionsgemeinschaften an.
- c. Zwei Personen vertreten die am Dialog der Kulturen beteiligten Mitglieder.
- d. Eine Person vertritt die übrigen Mitglieder.
- e. Der Präsident oder die Präsidentin ist aus allen Mitgliedern frei wählbar.
- f. Vorstandsmitglieder gemäss lit. b werden auf Vorschlag der vertretenen Organisation gewählt.

² Die Mitglieder des Vorstands werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

³ Bei den Wahlen ist auf eine möglichst gleichmässige Vertretung der Geschlechter zu achten.

⁴ Der Rücktritt muss bis Ende des Geschäftsjahres angekündigt und mit dem Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung vollzogen werden.

⁵ Die Vorstandsmitglieder erbringen ihre Leistungen grundsätzlich unentgeltlich. Spesen können vergütet werden.

Artikel 12

Befugnisse des Vorstands

1

- a. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und setzt die Vereinbarungen mit der Stiftung um.
- b. Er vermietet Räume im Haus der Religionen.

- c. Er besorgt alle Geschäfte, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- d. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und unterbreitet ihr den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- e. Er genehmigt die Jahresplanung und das Budget.
- f. Er beschliesst Stellungnahmen zu interkulturellen und interreligiösen Fragen.
- g. Er genehmigt auf Antrag des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin die Aufbauorganisation der Geschäftsstelle.
- h. Er bestimmt die Unterschriftsberechtigung.
- i. Er beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Funktionsenthebung der Mitglieder.

² Er gewährleistet

- a. die Führung des technisch-administrativen Bereichs des Hauses.
- b. die Koordination der Belange der beteiligten Religionsgemeinschaften. Für die Kulturräume sind die jeweiligen Religionsgemeinschaften selbstständig zuständig; sie sind zur Information gegenüber dem Vorstand verpflichtet.
- c. die Umsetzung, Förderung und Entwicklung des Dialogs der Kulturen.

³ Er sorgt für den regelmässigen Austausch und für die Führung der Geschäfte mit der Stiftung "Europaplatz – Haus der Religionen".

⁴ Er kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

⁵ Der Vorstand wählt den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin.

Artikel 13

Konstituierung des Vorstands

¹ Der Vorstand wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

² Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

³ Er kann Ressorts festlegen und Vorstandsmitglieder mit der Führung von Ressorts beauftragen.

Artikel 14

Einberufungsverfahren und Durchführung der Vorstandssitzung

¹ Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ausnahmsweise kann er seine Beschlüsse schriftlich oder elektronisch im Zirkularverfahren fällen. Beschlüsse im Zirkularverfahren kommen nur zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

² Der Präsident oder die Präsidentin unterbreitet dem Vorstand eine Woche im Voraus schriftlich eine Traktandenliste.

³ Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁴ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

⁵

- a. Wer insbesondere aus religiösen Gründen einen Beschluss nicht mittragen kann, kann verlangen, dass eine Vertretung der Mehrheit mit ihm oder ihr eine andere mehrheitsfähige Lösung ausarbeitet.

- b. Dieser neue Lösungsvorschlag wird an der nächsten Vorstandssitzung zur Abstimmung gebracht, indem er dem ersten Beschluss gegenübergestellt wird.
- c. Kommt innerhalb von zwei Wochen seit dem ersten Beschluss kein neuer Beschluss zustande, so gilt der erste Beschluss.

⁶ Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

⁷ Beschlüsse betreffend die Untermietverhältnisse mit den vertraglich gebundenen Mitgliedern bedürfen des einfachen Mehrs der Stimmenden und gleichzeitig der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, welche Religionsgemeinschaften vertreten, die durch Räume am Haus der Religionen beteiligt sind.

⁸ Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 15

Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin

¹ Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin führt im Auftrag des Vorstands die Geschäfte des Vereins aus. Dazu gehören die Führung des Vereinssekretariats und die Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsorgane.

² Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil und hat Antragsrecht.

³ Er oder sie unterstützt die Organe in ihrer Entscheidungsfindung und setzt die Beschlüsse um.

⁴ Er oder sie erarbeitet die Planungsunterlagen zu Handen der Organe und legt im Rahmen der Vorgaben die Prioritäten fest.

⁵ Er oder sie führt das Betriebspersonal, soweit es nicht den vertraglich gebundenen Mitgliedern untersteht.

⁶ Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin ist dem Präsidenten oder der Präsidentin unterstellt.

Artikel 16

Die Revisionsstelle

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisions- und Treuhandfirma jährlich zu wählen. Sie übt ihren Prüfungsauftrag im Sinne des Gesetzes (Art. 728 ff OR) und der ZEWO- Richtlinien aus. Sie erstellt zu Handen der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Artikel 17

Auflösung des Vereins

¹ Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite gemeinnützige juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die einen vergleichbaren Zweck verfolgt.

² Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

Artikel 18

Inkraftsetzung

¹ Die am 8. Juni 2021 von der Mitgliederversammlung genehmigte Version der revidierten Statuten ersetzt die Statuten vom 21. Oktober 2008.

² Die revidierten Statuten werden auf die ordentliche Mitgliederversammlung 2022 in Kraft gesetzt. Mit der Inkraftsetzung beginnt eine neue Amtsperiode (2022 – 2025).

Bern, den 8. Juni 2021

Verein Haus der Religionen – Dialog der Kulturen

Präsidentin

Vizepräsidentin

gez. Regula Mader

gez.



ANHANG

UN-Deklaration 53/22 vom 4. November 1998

Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in denen unter anderem zu kollektiven Anstrengungen aufgerufen wird, um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu stärken, Bedrohungen des Friedens zu beseitigen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, mit dem Ziel, internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung der vielfältigen zivilisatorischen Errungenschaften der Menschheit, in denen der Pluralismus der Kulturen und die kreative Vielfalt der Menschen zum Ausdruck kommen,

im Bewusstsein dessen, dass es im Laufe der Geschichte der Menschheit trotz Hindernissen aufgrund von Intoleranz, Streitigkeiten und Kriegen immer positive, für alle Seiten nützliche Berührungen zwischen den Kulturen gegeben hat,

betonend, wie wichtig Toleranz in den internationalen Beziehungen ist und welche bedeutsame Rolle dem Dialog als Mittel zur Herbeiführung der Verständigung, zur Beseitigung von Bedrohungen des Friedens und zur Stärkung der Interaktion und des Austausches zwischen den Kulturen zukommt,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz erklärt hatten, und anerkennend, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die universelle Förderung und den allgemeinen Schutz der Menschenrechte erleichtern und eine solide Grundlage für die Bürgergesellschaften, für gesellschaftliche Harmonie und für den Frieden bilden,

erneut erklärend, dass die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen bilden und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts sind,

mit Genugtuung darüber, dass die internationale Gemeinschaft kollektiv bestrebt ist, durch einen konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen an der Schwelle des dritten Jahrtausends ein besseres Verständnis zu fördern,

1. *bekundet ihre feste Entschlossenheit*, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern;

2. *beschliesst*, das Jahr 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu erklären;

3. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und andere massgebliche internationale und nichtstaatliche Organisationen, geeignete kulturelle, pädagogische und soziale Programme zu planen und durchzuführen, um das Konzept des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern, so auch indem sie Konferenzen und Seminare veranstalten und Informationsmaterial und Studien zu diesem Thema verbreiten, und bittet sie ferner, den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Schlussbericht über die in dieser Hinsicht durchgeführten Aktivitäten vorzulegen.

53. Plenarsitzung, 4. November 1998

